

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **44 (1947)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wirkt, selbst- oder gemeingefährlich wird, wird er in die Heil- und Pflegeanstalt Wil oder in diejenige von Pirminsborg versetzt.

Sicher wäre es ein Vorteil, wenn vor der Einweisung fraglicher Personen ins Bürgerheim ein Psychiater zu Rate gezogen würde.

Die Heimführung. Die Leitung erfolgt in 27 Heimen durch Hauseltern, in 3 durch eine Hausmutter und in 40 durch Ordensschwwestern (Schwestern von Ingenbohl in 30 Heimen, von Menzingen in 2, von Baldegg in 7 und von Schaan in einem Heim). Die Zahl der diplomierten Pflegerinnen beträgt 9 und diejenige der Kursbesucherinnen 19. — Den Anstalten, die von Ordensschwwestern geführt werden, sind Schaffner beigegeben, die Meisterknechte mit erhöhten Kompetenzen sind. Sie stehen dem Landwirtschaftsbetrieb vor und sind den Schwestern in der Handhabung von Ruhe und Ordnung behilflich. Verwalter und Personal waren von jeher ein Problem und werden es vorläufig auch bleiben. Gerade weil die meisten Bürgerheime kleine Betriebe sind, ist es schwieriger, die richtigen Leute zu bekommen. Ein in jeder Beziehung tüchtiges und geschultes Ehepaar zieht die Verwaltung eines großen Betriebes vor. Und doch braucht es auch in kleinen Heimen tüchtige Leute. Denn hier liegt alle Verantwortung in den Händen der Hauseltern. Außer ihnen gibt es kein leitendes und verantwortliches Personal. Für jedes Gebiet sind sie allein da. Sie müssen gute Erzieher, Pfleger und Wirtschaftler sein, wenn der ganze Betrieb keinen Schaden leiden soll. Mit wenigen Ausnahmen haben die Heimleiter keine besondere Ausbildung, was bestimmt einen Nachteil bedeutet. Das will aber nicht heißen, daß sie deswegen ganz unfähig seien, einer Anstalt vorzustehen. Vor allem die Leiter, die selber in einer Verwalterfamilie aufgewachsen sind, verstehen sich gewöhnlich auf die Führung eines Heims. Wo Ordensschwwestern tätig sind, ist es leichter, die geeigneten Kräfte zu finden. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Anstaltsschwwestern in der Hauswirtschaft sehr tüchtig sind. Sie wissen auch auf dem Gebiet der Krankenpflege Bescheid, obwohl sie nicht eigentlich Pflegerinnen sind.

Die Löhne sind abhängig von der Größe des Heims und den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Die Betriebe mit Ordensschwwestern kommen in der Regel billiger zu stehen, und zwar pro Schwester und Jahr auf 400—500 Fr. Die Löhne der Schaffner machen 160—280 Fr. monatlich aus. Hauseltern beziehen ein mäßiges Gehalt von jährlich ca. 2400—4000 Fr. Die Entlohnung der Dienstmädchen entspricht den üblichen Lohnansätzen, also ca. 80—160 Fr., je nach Leistung und Alter.

Die Freizeit des Personals ist überall geregelt und wird nach Möglichkeit innegehalten. (Jede Woche einen halben Tag und jeden zweiten oder dritten Sonntag ganz.) An einigen Orten verbringen die Heimleiter und die Angestellten den Feierabend sehr oft gemeinsam. Dies trägt sicher viel dazu bei, daß das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein erfreuliches ist. Nur schade, daß dieser Brauch nicht überall üblich ist. Die Ferien richten sich nach den Dienstjahren und dauern gewöhnlich eine bis drei Wochen.

Pension. Teilweise sind die Hauseltern den Gemeindepensionskassen angeschlossen.

(Schluß folgt.)

Solothurn. Der Rechenschaftsbericht des Departements des Armenwesens pro 1946 teilt einleitend mit, daß den Ausgaben des Departements im Betrage von Fr. 1 878 446.75 an Einnahmen Fr. 1 205 804.48 gegenüberstehen, woraus sich eine Be-

lastung des Staates von Fr. 672 642.27 ergibt. Diese ist um Fr. 3925.63 höher als im Vorjahr. Die Armenunterstützungen belasten den Staat mit Fr. 526 307.39, was gegenüber dem Vorjahr eine Reduktion um Fr. 53 541.54 bedeutet. Die heimatlichen Unterstützungen belasten den Staat mit Fr. 263 755.15, was gegenüber 1945 einen Rückgang um Fr. 24 336.30 ergibt. Auf die innerkantonalen wohnörtlichen Unterstützungen entfallen Fr. 45 570.10 oder Fr. 3719.37 weniger als im Vorjahr. Die Belastung durch die Konkordatsunterstützungen ist von Fr. 242 468.01 im Jahre 1945 auf Fr. 216 982.14 zurückgegangen oder um Fr. 25 485.87. Unter Einrechnung der außerordentlichen Zuschüsse an die Bürgergemeinden, die Fr. 6500.— betragen, und der Beiträge an Bürgergemeinden unter Vormundschaft mit Fr. 4695.50 ergibt sich eine Gesamtbelastung des Staates durch die Bürgergemeinden von Fr. 274 950.65. (Rückgang Fr. 27 640.80.)

Die Bürgergemeinden haben für Armenunterstützungen im Jahre 1946 Fr. 1 229 461.75 ausgegeben oder Fr. 34 903.65 weniger als 1945, wo die Aufwendungen Fr. 1 264 365.40 betragen. Die heimatlichen Unterstützungen gingen von Fr. 844 676.69 auf Fr. 825 118.42 zurück oder um Fr. 19 558.27. Bei den innerkantonalen wohnörtlichen Unterstützungen beträgt der Rückgang Fr. 3075.08. Die Konkordatsunterstützungen sind von Fr. 248 562.43 im Jahre 1945 auf Fr. 236 292.13 oder um Fr. 12 270.30 zurückgegangen. Die Einnahmen der Armenfonds stiegen von Fr. 1 652 805.50 auf Fr. 2 009 826.40; Zunahme somit Fr. 357 020.90. Die Vermögenserträge haben um Fr. 107 966.81 zugenommen, von Fr. 318 726.23 auf Fr. 426 693.04. Die Armensteuern sanken von Fr. 559 221.34 auf Fr. 551 248.43 (Abnahme Fr. 7972.91).

Der Bericht verbreitet sich über die geleistete Auslandschweizerhilfe, bei der dank der andauernd großen Nachfrage nach Arbeitskräften allen arbeitsfähigen Rückwanderern, nach ihrer Entlassung aus den Quarantänelagern, Arbeit und Verdienst vermittelt werden konnte. Vom 1. Januar bis 30. September 1946 wurden in 169 Fällen Fr. 210 577.02 ausgerichtet. Viel Arbeit gibt auch die Ausländer-Armenfürsorge, wobei die außerordentlich hohen Verpflegungstaxen in französischen Spitälern zu einer Eingabe an die eidg. Polizeibehörde Anlaß gaben.

Im Berichtsjahr erließ das Departement eine Verfügung gemäß Art. 4 und 4^{bis} des Armenfürsorgegesetzes und Art. 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 5. Oktober 1934 betreffend das Verfahren bei Armenunterstützungen, bei welchen der Staat, die Einwohner- und die Bürgergemeinden Beiträge zu leisten haben. In einem Falle erteilte der Regierungsrat dem Beschwerdeführer eine scharfe Rüge, weil er sich dem Armendepartement gegenüber unwahrer Angaben schuldig gemacht und der wohnörtlichen Armenpflege gegenüber ausfällige Bemerkungen gestattet hatte.

Die Zahl der durch die Bürgergemeinden mit oder ohne Unterstützung von Fürsorgeinstitutionen versorgten Jugendlichen ist im Jahre 1946 von 442 auf 476 gestiegen. Gemäß den Erhebungen der Oberämter auf Grund der Pflegekinderverordnung vom 6. Dezember 1941 bestanden auf Ende des Berichtsjahres 1139 Pflegekinderverhältnisse, wovon 378 auf Anstalten entfallen. A.

Bern. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern pro 1946 teilt einleitend mit, daß die Verordnung des Regierungsrates vom 24. September 1943 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch diejenige vom 15. März 1946 ersetzt wurde und daß die Gültigkeit des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über Fürsorge für ältere Arbeitslose eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1947 erfuhr. Die im Kanton Bern tätigen Trinkerfürsorger haben im Jahre 1946 bei den zuständigen Behörden armenpolizeiliche oder vormundschaftliche Maßnahmen in 120 Fällen beantragt, wobei die Behörden in 80 Fällen dem Antrag Folge gegeben haben. Die Trinkerfürsorgestellen beschäftigen 31 Fürsorger, wovon 16 haupt- und 15 nebenamtlich angestellt sind; sie betreuten im Jahre 1946 3191 Personen.

Was nun die örtliche Armenpflege der *Gemeinden* anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß die Zahl der Unterstützungsfälle im Vergleich zum Vorjahr bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten eine Abnahme um 145 erfuhr, während bei der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten eine Zunahme um 1688 stattfand.

Der unwesentliche Rückgang der betreuten Fälle in der Armenpflege der dauernd Unterstützten ist dem Umstand zuzuschreiben, daß sich die Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Fürsorgestatistik des Jahres 1946 noch nicht in vollem Umfang auswirkte. Auffallend erscheint die Tatsache, daß trotz der günstigen Konjunktur eine erhebliche Zunahme der betreuten Fälle in der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten zu beobachten ist. Der Grund liegt zur Hauptsache in der Zunahme der betreuten Fälle von Auslandschweizern, Kantonsfremden und Ausländern. Weiter bewirkte intensivere Krankenfürsorge ein Ansteigen der Fälle der vorübergehend unterstützten Berner (so in einer Gemeinde allein ein Steigen von 52 auf 83 Fälle). Die Rohaufwendungen der beiden Armenpflegen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um Fr. 1 009 348.18 (oder 7,51%) vermehrt. Nicht nur die Pflegegelder für Privatversorgte haben eine Erhöhung erfahren, sondern auch die Teuerung und besonders die Gehaltserhöhungen beim Personal in den Anstalten und Spitälern machen sich von Jahr zu Jahr in vermehrtem Maße bemerkbar. Aus den Vorberichten der Armen- und Spendrechnungen einzelner Gemeinden ist ersichtlich, daß das Ansteigen der Ausgaben für die Krankenfürsorge ihnen große Besorgnis verursacht. Die Mehrzahl der Jugend- und Familienfürsorgeeinrichtungen weisen aus den oben erwähnten Gründen ebenfalls Mehraufwendungen auf. Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1946 9166 Personen, nämlich 2525 Kinder und 6641 Erwachsene (Verminderung gegenüber dem Vorjahr 543). Von den Kindern waren 449 in Anstalten, 1060 verkostgeldet, 1016 bei ihren Eltern. Bei den Erwachsenen ist das Zahlenverhältnis anders: 4236 in Anstalten, 973 verkostgeldet, 201 bei den Eltern und 1231 in Selbstpflege. Die Auslagen zeigen für die Gesamtunterstützung der Gemeinden einen Rückgang von Fr. 952 942.94, wobei in allen Landesteilen ein Rückgang zu verzeichnen ist, wenn auch nicht im nämlichen Maße.

Die auswärtige Armenpflege des *Staates* zeigt zunächst bei der Konkordatsunterstützung, daß ein Rückgang des wohnörtlichen Anteils von Fr. 1 321 126.— im Jahre 1945 auf Fr. 1 205 866.— im Jahre 1946 festzustellen ist. Dementsprechend senkte sich auch der prozentuale Anteil der Wohnkantone an den konkordatlichen Unterstützungen auf 43%, wogegen der prozentuale heimatliche Anteil an den konkordatlichen Unterstützungen auf 57% gestiegen ist. Dank der Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung haben die Gesamtunterstützungen gegenüber dem Vorjahr, trotz der anhaltenden Teuerung, eine Verminderung um Fr. 137 807.— erfahren. Für Berner in Nichtkonkordatskantonen wurden im Berichtsjahr Fr. 1 554 793 aufgewendet, also Fr. 90 825.— mehr als im Vorjahr, was auf die Teuerung zurückzuführen ist. Die Auslagen für Berner im Ausland sind gegenüber dem Vorjahr um Fr. 7865.— leicht angestiegen auf Fr. 145 245.—, eine Erscheinung, welche eigentlich angesichts der Lage im Ausland längst erwartet worden ist. Heimgekehrte Berner erforderten einen Aufwand von Fr. 2 565 729.47 (3931 Fälle), wozu noch zurückgekehrte Auslandschweizer mit Fr. 3 329 180.— kommen. Der Gesamtaufwand für die nichtkonkordatliche Armenpflege betrug somit Fr. 7 917 210.47.

Der Bericht des kantonalen *Armeninspektorates* erwähnt u. a. eine Vermehrung der Bezirksarmeninspektoren auf 103. Die Erziehungsheime, von denen 23 privater Art sind und nur Subventionen erhalten, hatten mit ihren 930 Zöglingen die größte Mühe, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so daß der Betrag der gesamten Hilfe von ca. Fr. 300 000.— wirklich nur die allerdringendsten Bedürfnisse befriedigen konnte. Im Laufe des Jahres wurden ein Fortbildungskurs für Hauseltern und Lehrer und ein solcher für das übrige in der Erziehung tätige Personal durchgeführt. In den 15 Armenanstalten ist die Pflanzlingszahl auf 3554 weiterhin zurückgegangen, und als neue Insassen kommen fast nur noch Pflegebedürftige zur Anmeldung, was eine starke Umstellung zur Folge hat und finanzielle Folgen in sich schließt. Die Fürsorgeabteilung hatte eine sehr große Arbeitslast zu bewältigen, und es zeigt sich die wachsende Schwierigkeit, kleinere Kinder unterzubringen, so daß die Errichtung solcher Heime ein starkes Bedürfnis ist. Ganz große Schwierigkeiten verursacht der Mangel an Lehrstellen mit Kost und Logis, insbesondere für Jünglinge.

Der Bericht schließt mit einer Aufstellung über die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge, auf die wir raumeshalber nicht eingehen können und der verschiedenen Institutionen der Nachkriegsfürsorge, der Naturalverpflegung, des kant. Jugendtages usw. A.

Zürich. Der *Geschäftsbericht der Direktion des Armenwesens pro 1946* bezeichnet als entlastendes Moment des kantonalen Armenwesens die Übernahme der größeren Last der Auslandschweizerhilfe durch den Bund, gemäß dem Bundesbeschluß vom 17. Oktober 1946 über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer und der Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1946. — Die Konkordatsunterstützung hat sich gegenüber dem Vorjahre (Fr. 1 644 396.—) vermindert, beträgt aber immerhin noch Fr. 1 312 884.—. Die Gesamtsumme der ausgerichteten Unterstützungen der öffentlichen Armenfürsorge für Kantonsbürger ist gegenüber dem Vorjahre von Fr. 12 986 510.— um Fr. 623 734.— auf Fr. 12 362 776.— zurückgegangen. Der Staatsbeitrag für 154 Gemeinden (16 erhielten keinen Beitrag) betrug Fr. 3 735 000.—. Davon erhielten 54 Gemeinden 80,1 bis 90% ihrer Unterstützungsausgaben und 25 70,1 bis 80%, 14 60,1 bis 70% und 6 Gemeinden über 90%. Die Gemeindearmenpflegen werden Jahr für Jahr eingeladen, neben der finanziellen Berichterstattung auch noch über ein besonderes Gebiet der praktischen Armenfürsorge Auskunft zu geben. Im Jahre 1946 sollten sie sich äußern über die neue Organisation der Fürsorge durch die Armenpflegen. „Nach den vorliegenden Berichten ist die Entgegennahme und Abhörung der Hilfesuchenden hauptsächlich dem Präsidenten, sei es allein oder abwechslungsweise zusammen mit andern Mitgliedern des Bureaus oder der Behörde überhaupt übertragen. In einigen Gemeinden erfolgt die Abhörung durch die ganze Behörde, in Zürich durch die Sekretariate, in Winterthur durch die Sekretariate und die Präsidenten der Kreiskommissionen. Besondere Sprechstunden, zum Teil täglich, zum Teil an bestimmten Wochentagen, zumeist während der Geschäftszeit, finden nur in einigen größeren Gemeinden statt. In der Regel werden Sprechstunden auf besondere Vereinbarung, auch nach Geschäftsschluß, abgehalten. — Auch die Prüfung der Gesuche durch Nachfrage und Hausbesuch liegt vielfach dem Präsidenten selbst oder in Verbindung mit dem Aktuar, Armengutsverwalter oder einem speziell hiezu bestimmten Mitgliede der Armenpflege ob. In der Stadt Zürich liegt diese Aufgabe beim Erkundigungsdienst des Wohlfahrtsamtes, in Winterthur bei den Kreispräsidenten und den Sekretären des Fürsorgeamtes. — Die in § 5 der Verordnung zum Armengesetz vorgesehene Zusammenarbeit der Armenpflegen mit den übrigen Fürsorgeeinrichtungen kommt teilweise derart zustande, daß die Armenpflegen in den Kommissionen bei den andern Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinde oder diese in den Armenpflegen vertreten sind; teils wird die Zusammenarbeit in der Weise bewirkt, daß nach Bedarf für den Einzelfall mit den Behörden (z. B. Vormundschaftsbehörde, Jugendsekretariat) und öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen, wie z. B. Altersbeihilfekommission, Kriegsnothilfe, Tuberkulose-Fürsorge, Pro Juventute, Für das Alter, Stiftungen usw. Fühlung genommen wird. Als wichtigstes Hilfsmittel für die Förderung der Zusammenarbeit unter den Fürsorgebehörden und -stellen kommt die Einrichtung des Fürsorgezentralregisters in Betracht. Ein solches besitzen neben den Städten Zürich und Winterthur nur wenige größere Gemeinden.“

Es scheint also, daß diese wichtigsten Grundsätze der praktischen Fürsorge: Abhörung, Abklärung des Tatbestandes durch Information und Zusammenarbeit mit anderen Hilfsinstanzen im Kanton Zürich richtig befolgt werden.

Die Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs-, Bestattungskosten usw., die für Angehörige anderer Kantone und des Auslandes gemäß Bundesgesetz von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen aus der Staatskasse geleistet wurden, betragen Fr. 250 085.—. Dazu kamen Fr. 130 995.— für den Vollzug von Versorgungsmaßnahmen gemäß StGB gegenüber Angehörigen anderer Kantone und des Auslandes und Fr. 162 038.— für Medikamente durch die Polikliniken und Verbandsmaterial durch die chirurgische Poliklinik. Zusammen Fr. 543 118.— oder nach Abzug aller Rückerstattungen Fr. 354 173.—. Die freiwillige Armenfürsorge erhielt Fr. 54 000.— an Staatsbeiträgen. W.